



**Gemeinsame Hinweise des Innen- und
des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg**

Ausstattung von Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes in Baden-Württemberg mit Sondersignalanlagen

Stand August 2021



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Allgemeine Vorgaben zu Signalbild und Sondersignalanlagen	3
3. Fahrzeuge des Rettungsdienstes	3
4. Fahrzeuge des Berg-Rettungsdienstes	4
5. Fahrzeuge des Wasser-Rettungsdienstes	4
6. Anmerkungen zu besonderen Funktionen	4
6.1 Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL)	4
6.2 Leitende Notärzte (LNA)	4
6.3 Notärzte	4
6.4 Leitungs- und Führungsfunktionen	4
6.5 Helfer vor Ort	5
6.6 Transporte von Medikamenten, Blut, Organen, medizinischen Geräten u. ä	5
7. Sondersignalanlagen an Privatfahrzeugen	5
7.1 Notärzte in gemeinsamer Trägerschaft	5
7.2 Fahrzeughersteller oder Vermieter von Einsatzfahrzeugen	5





1. Einleitung

Der Rettungsdienst wird grundsätzlich durch die vom Land beauftragten oder genehmigten Institutionen (§§ 2, 15 Rettungsdienstgesetz (RDG)) mit dienstlichen Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes durchgeführt, die nach § 52 i. V. m. § 55 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zum Führen von Warnleuchten für blaues Blinklicht – Rundumlicht – und Einsatzhorn (Sondersignalanlage) berechtigt sind.

Der Rettungsdienst ist zur Erfüllung seiner Aufgaben auf die Beachtung des Sondersignals durch die übrigen Verkehrsteilnehmer angewiesen und kann bisher auf die Akzeptanz des Vorrechts für Einsatzfahrzeuge bauen. Um dies weiterhin sicherzustellen erfolgt die Zulassung und Nutzung von Sondersignalanlagen mit dem Ziel, die Verkehrssicherheit, die Warnwirkung und die Akzeptanz der Verkehrsteilnehmer zu erhalten. Dafür und zur Vermeidung von Missbrauch muss einerseits die Zahl der Einsatzfahrzeuge mit Sondersignal auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, andererseits soll den anderen Verkehrsteilnehmern klar angezeigt werden, welche Institution im Rahmen ihrer Aufgaben dringliche Notfall- oder Rettungseinsätze fährt. Die Institutionen im Rettungsdienst halten für ihre gesetzlich festgelegten Einsatzaufgaben weitestgehend Dienstfahrzeuge vor, die nicht wahlweise privat verwendet werden.

2. Allgemeine Vorgaben zu Signalbild und Sondersignalanlagen

Bei allen Einsatzfahrzeugen ist grundsätzlich mittels Fahrzeuggestaltung und Farbgebung auf ein eindeutiges Signalbild zu achten, das stimmig und für andere Verkehrsteilnehmer erkennbar ist.

Entsprechend der Fahrzeugart muss dem Einsatzfahrzeug folglich die berechtigte Organisation und der Einsatzzweck anhand der Farbe und Beklebung, zugeordnet werden können. Die Grundfarbe ist Weiß oder Schwefelgelb (RAL 1016). Die Beschriftung (Notrufnummer und Organisation sowie z.B. Rettungsdienst oder Notarzt) erfolgt in einem Größenverhältnis, dass den Verkehrsteilnehmern eine Wahrnehmung des Einsatzzwecks und der zugehörigen Organisation ermöglicht. Durch die Beklebung (z.B. Streifen, Logos, Reflex- und Konturmarkierungen) soll die Sicht- und Erkennbarkeit verbessert werden; sie ist fest anzubringen, abnehmbare Magnettafeln sind grundsätzlich

nicht zulässig.

Für die Fahrzeuge sollte anhand es KBA-Systematisierungsverzeichnisses eine zweckmäßige Fahrzeugart gewählt werden, die erkennen lässt, dass es sich um ein Einsatzfahrzeug des Rettungsdienstes handelt (z.B. So.KFZ XX).

Alle Einsatzfahrzeuge sind mit fest angebauten Sondersignalanlagen auszustatten. Der Bedarf für abnehmbare Sondersignalanlagen wird grundsätzlich nicht gesehen. Eine Genehmigung für den Einbau verdeckter Sondersignalanlagen ist nicht möglich.

Die Berechtigung zur Ausstattung mit einer Sondersignalanlage ist auf die Dauer der Nutzung durch die die berechnigte Organisation entsprechend der Fahrzeugart und dem Einsatzzweck beschränkt.

Bei Leasingfahrzeugen berechtigter Organisationen, die wie oben beschrieben als Einsatzfahrzeuge kenntlich gemacht sind, dürfen Sondersignalanlagen auf einem Dachträger angebracht werden.

3. Fahrzeuge des Rettungsdienstes

Fahrzeuge des bodengebundenen Rettungsdienstes sind als Einsatzfahrzeuge zum Führen von Sondersignalanlagen berechtigt.

Zu den Fahrzeugen des bodengebundenen Rettungsdienstes zählen insbesondere:

- Rettungswagen (DIN EN 1789)
- Notarzteinsatzfahrzeug (DIN 75079)
- Notarztwagen (DIN EN 1789)
- Intensivtransportwagen (DIN EN 1789)
- Krankentransportwagen (DIN EN 1789)
- Kommandowagen oder Einsatzleitwagen (DIN 14507)

Als Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes kommen nur mehrspurige Fahrzeuge in Betracht. Bereits zugelassene einspurige Fahrzeuge (z.B. Einsatzmotorräder) genießen Bestandsschutz, Neuzulassungen als Einsatzfahrzeug des Rettungsdienstes sind nicht möglich.

Die allgemeinen Vorgaben zu Signalbild und Sondersignalanlagen sind zu beachten.



4. Fahrzeuge des Berg-Rettungsdienstes

Fahrzeuge des Berg-Rettungsdienstes sind als Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes zum Führen von Sondersignalanlagen berechtigt. Für Bergrettungsfahrzeuge sind keine Normen veröffentlicht. Die Bergrettungsfahrzeuge sind in der Konzeption über die Durchführung des Berg-Rettungsdienstes in Baden-Württemberg festgelegt.

Einsatzfahrzeuge des Berg-Rettungsdienstes sind:

- Bergrettungsfahrzeug
- Kommandowagen oder Einsatzleitwagen (DIN 14507)
- Mannschaftstransportwagen
- All-Terrain-Vehicle soweit diese regelhaft in unwegsamem Gelände zum Einsatz kommen.

Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO zur Ausrüstung von Privatfahrzeugen mit Sondersignalanlagen sind nicht möglich.

Die allgemeinen Vorgaben zu Signalbild und Sondersignalanlagen sind zu beachten. Es wird kein Bedarf für den Einbau abnehmbarer Sondersignalanlagen gesehen.

5. Fahrzeuge des Wasser-Rettungsdienstes

Fahrzeuge des Wasser-Rettungsdienstes sind als Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes zum Führen von Sondersignalanlagen berechtigt. Für Wasserrettungsfahrzeuge sind keine Normen veröffentlicht. Die Wasserrettungsfahrzeuge sind in der Konzeption über die Durchführung des Wasser-Rettungsdienstes in Baden-Württemberg festgelegt.

Einsatzfahrzeuge des Wasser-Rettungsdienstes sind:

- Wasserrettungsfahrzeuge
- Gerätewagen Wasserrettung
- Führungsfahrzeuge (Kommandowagen oder Einsatzleitwagen (DIN 14507))
- Mannschaftstransportwagen

Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO zur Ausrüstung von Privatfahrzeugen mit Sondersignalanlagen sind nicht möglich.

Die allgemeinen Vorgaben zu Signalbild und Sondersignalanlagen sind zu beachten. Es wird kein Bedarf für den Einbau abnehmbarer Sondersignalanlagen gesehen.

6. Anmerkungen zu besonderen Funktionen

6.1 Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL)

Die Fahrzeuge der OrgL müssen der DIN 14507 (Kommandowagen oder Einsatzleitwagen) entsprechen.

Die allgemeinen Vorgaben zu Signalbild und Sondersignalanlagen sind zu beachten. Es wird kein Bedarf für den Einbau abnehmbarer Sondersignalanlagen gesehen.

Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO zur Ausrüstung von Privatfahrzeugen mit Sondersignalanlagen sind nicht möglich.

6.2 Leitende Notärzte (LNA)

Für den LNA können durch die Rettungsdienstorganisation oder das Landratsamt / Bürgermeisteramt des Stadtkreises Einsatzfahrzeuge zugelassen werden. Diese Einsatzfahrzeuge müssen den Vorgaben für Kommandowagen oder Einsatzleitwagen (DIN 14507), alternativ denen für Notarzteinsatzfahrzeuge (DIN 75079) entsprechen.

Die allgemeinen Vorgaben zu Signalbild und Sondersignalanlagen sind zu beachten. Es wird kein Bedarf für den Einbau abnehmbarer Sondersignalanlagen gesehen.

Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO zur Ausrüstung von Privatfahrzeugen mit Sondersignalanlagen sind nicht möglich.

6.3 Notärzte

Notärzte werden grundsätzlich durch Notarzteinsatzfahrzeuge (DIN 75079) zum Einsatzort transportiert, die als Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes zum Führen einer Sondersignalanlage berechtigt sind.

Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO zur Ausrüstung von Privatfahrzeugen mit Sondersignalanlagen sind nicht möglich.

6.4 Leitungs- und Führungsfunktionen

Jede Rettungsdienstorganisation verfügt über besondere Leitungs- und Führungsfunktionen, die zur Bewältigung besonderer Einsätze erforderlich sein können. Sind besondere Leitungs- und Führungsfunktionen am Einsatz betei-



ligt, soll der Einsatz grundsätzlich mit einem organisationseigenen Einsatzfahrzeug erfolgen, das zum Führen einer Sondersignalanlage berechtigt ist und die allgemeinen Vorgaben zu Signalbild und Sondersignalanlagen erfüllt.

Der Einbau einer abnehmbaren Sondersignalanlage in Dienstfahrzeugen ist in Einzelfällen möglich, wenn die Leitungs- und Führungsfunktion so selten zum Einsatz kommt, dass keine Diensteinteilung möglich ist, und diese in behördlichen Alarmplänen explizit als erforderlich aufgeführt sind. Die Einsatzfahrzeuge müssen den Vorgaben für Kommandowagen oder Einsatzleitwagen (DIN 14507) entsprechen. Es müssen im Einsatzfall Magnettafeln oder eine Beklebung angebracht werden, die den Verkehrsteilnehmern eine Wahrnehmung des Einsatzzwecks und der zugehörigen Organisation ermöglicht. Das jeweils zuständige Regierungspräsidium muss eine Einzelfallprüfung durchführen, bei der für die inhaltliche Beurteilung eine Abstimmung der Referate 46 und 16 erfolgt.

Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO zur Ausrüstung von Privatfahrzeugen mit Sondersignalanlagen sind nicht möglich.

6.5 Helfer vor Ort

Helfer vor Ort können organisationseigene Einsatzfahrzeuge nutzen, die zum Führen einer Sondersignalanlage berechtigt sind. Gesonderte Zulassungen für Helfer vor Ort und Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO zur Ausrüstung von Privatfahrzeugen mit Sondersignalanlagen sind nicht möglich.

6.6 Transporte von Medikamenten, Blut, Organen, medizinischen Geräten u. ä

Der Transport von Medikamenten, Blut, Organen, medizinischen Geräten u. ä. ist Aufgabe des Rettungsdienstes, sofern eine unmittelbare Lebens- oder schwere Gesundheitsgefahr für einen Patienten vorliegt.

7. Sondersignalanlagen an Privatfahrzeugen

Eine fachliche Notwendigkeit für Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO zur Ausrüstung von Privatfahrzeugen mit Sondersignalanlage wird für den Rettungsdienst grundsätzlich nicht gesehen. In begründeten Einzelfällen, die nachfolgend aufgeführt sind, kann eine Ausnahmege-

nehmung nach § 70 StVZO erforderlich sein.

Die allgemeinen Vorgaben zu Signalbild und Sondersignalanlagen sind zu beachten. Es wird kein Bedarf für den Einbau abnehmbarer Sondersignalanlagen gesehen.

Das jeweils zuständige Regierungspräsidium muss eine Einzelfallprüfung des einzureichenden Antrags auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO durchführen.

7.1 Notärzte in gemeinsamer Trägerschaft

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO zum Führen einer Sondersignalanlage an einem normkonformen Notarzteeinsatzfahrzeug (DIN 75079) ist im Einzelfall möglich, wenn es von einem Notarzt-Team gemeinschaftlich genutzt wird und ausschließlich für den rettungsdienstlichen Einsatz bestimmt ist. Die allgemeinen Vorgaben zu Signalbild und Sondersignalanlagen sind zu beachten.

So können beispielsweise niedergelassene Ärzte ein Notarzt-Einsatzteam bilden, das ggf. im Rendezvous-System mit dem Rettungswagen aktiv wird und Einsatzfahrzeuge in „gemeinsamer Trägerschaft“ (z.B. Vereinsträgerschaft) hält. Die Zulassung muss auf die entsprechende juristische Person erfolgen.

7.2 Fahrzeughersteller oder Vermieter von Einsatzfahrzeugen

Für zuverlässige Fahrzeughersteller oder zuverlässige gewerbliche Vermieter sind Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO zum Führen einer Sondersignalanlage an normkonformen Einsatzfahrzeugen der vorgenannten Arten mit Zulassung in Baden-Württemberg möglich, wenn sie von diesen nur den gemäß § 52 Abs. 3 StVZO sondersignalfähigen Organisationen (z.B. als temporäre Ersatzfahrzeuge oder Vorführfahrzeuge) zur Verfügung gestellt werden und ausschließlich für deren dienstlichen Einsatz bestimmt sind (Bedingung). Fahrten zur Wartung und Überführung der Fahrzeuge durch den Fahrzeughalter sind ohne Nutzung des Sondersignals zulässig. Die allgemeinen Vorgaben zu Signalbild und Sondersignalanlagen sind zu beachten.

Bildnachweis:

Titelseite: Fotolia (links), Adobe Stock (Mitte, rechts)

